

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 58/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Elvira V[REDACTED] geborene R[REDACTED], H[REDACTED]weg [REDACTED], A[REDACTED],

Kläger, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dr. Günter V[REDACTED], O[REDACTED] Ca. [REDACTED], S[REDACTED] M[REDACTED],
Türkei,

Beklagter, Revisionsbeklagter
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 12. November 1986

Beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Wert seiner Beschwerde auf über 40.000,- DM festzusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Beklagten unter Klageabweisung im übrigen zur Zahlung bestimmter Zinsen verurteilt, die ausgerechnet einen Betrag von rund 8.370,- DM ausmachen; gleichzeitig hat es dessen Beschwerde auf 8.500,- DM festgesetzt.

Mit Recht weist die Revision des Beklagten darauf hin, daß die Beschwerde höher ist. Beschwer ist der Beklagte nämlich nicht nur mit der Summe der ihm auferlegten Zinszahlungen, sondern auch dadurch, daß das Berufungsgericht ihm gleichzeitig vier hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderungen aberkannt hat, und zwar eine Darlehensforderung in Höhe von 12.651,86 DM, eine Zinsforderung in Höhe von 5.526,56 DM, eine Forderung im Zusammenhang mit

- 3 -

Zahlungen an das Finanzamt in Höhe von 5.789,- DM und eine weitere Darlehensforderung in Höhe von 32.150,26 DM. Rechtskraftfähig ist das angefochtene Urteil, soweit es über diese Aufrechnungsforderungen befindet, gemäß § 322 Abs. 2 ZPO allerdings nur bis zur Höhe der Klageforderung. Aus der Addition der fünf Posten, mit denen der Beklagte beschwert ist, ergibt sich eine Gesamtbeschwer von rund 36.500,- DM, so daß der gestellte Antrag im Ergebnis keinen Erfolg haben kann.

Dr. Hoegen

Dr. Schmidt-Kessel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)